

Schutz- und Hygienekonzept der Kath. Pfarrkirchenstiftung St. Ägidius

zum Pfarrheim Grafing, Kirchenplatz 1

Zum Schutz der Besucher/innen des Pfarrheims und der Mitarbeiter/innen vor einer weiteren Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 sind alle Nutzer/innen verpflichtet, die folgenden Infektionsschutzgrundsätze und Hygieneregeln einzuhalten.

Verantwortlichkeiten

Zur Festlegung, Planung und Umsetzung der Schutzmaßnahmen wurde ein **Maßnahmenteam** gebildet. Dieses besteht aus

- Pfarrer Dr. Anicet Mutonkole
- Verwaltungsleiter Alexander Pircher
- Kirchenpfleger Peter Rothmoser
- Pfarrgemeinderatsvorsitzender Andreas Heidenreich
- Hausmeisterin Claudia Hagenbusch

Die Mitglieder des Maßnahmenteam tragen die Verantwortung für einen geordneten Ablauf des Besucherbetriebs nach dem Schutz- und Hygienekonzept sowie den entsprechenden Rahmenkonzepten der Staatsministerien.

Veranstalter ist, wer zu der Veranstaltung einlädt oder auf sonstige Weise für Organisation der Veranstaltung sorgt und damit die Verantwortung trägt.

Allgemeiner Grundsatz

Nach der aktuellen 16. Bayr. Infektionsschutzmaßnahmenverordnung wird jeder angehalten, wo immer möglich, zu anderen Personen einen Mindestabstand von 1,5 m einzuhalten und auf ausreichende Handhygiene zu achten. In geschlossenen Räumlichkeiten wird empfohlen, mindestens eine medizinische Gesichtsmaske zu tragen und auf ausreichende Belüftung zu achten.

Personen, die typische Symptome einer Infektion mit dem Corona-Virus SARS-CoV-2, wie Husten, Fieber, Schnupfen oder Geruchs- und Geschmacksverlust aufweisen oder die in den vorherigen 7 Tagen wissentlich Kontakt zu einem bestätigt an COVID-19-Erkrankten hatten, dürfen das Pfarrheim nicht betreten und sind von der Teilnahme an Veranstaltungen ausgeschlossen, um andere nicht anzustecken. Die Teilnehmer/innen sind möglichst vorab in geeigneter Weise über diese Ausschlusskriterien zu informieren (in der Einladung/durch Aushang). Sollte jemand während der Veranstaltung Symptome entwickeln, muss er/sie das Pfarrheim verlassen.

Für Einrichtungen, Angebote und Veranstaltungen mit Publikumsverkehr wird empfohlen, Hygienekonzepte zu erstellen. Der Veranstalter hat zu gewährleisten, dass die Sicherheitsmaßnahmen eingehalten werden. Gegenüber Besuchern/innen oder Teilnehmer/innen, die die Vorgaben nicht einhalten, wird konsequent vom Hausrecht Gebrauch gemacht.

1. Möglichkeiten der Pfarrheimnutzung

Generell sind bei jeder Veranstaltung das Schutz- und Hygienekonzept sowie die entsprechenden Rahmenkonzepte der Staatsministerien umzusetzen.

Die infektionsschutzrechtlichen **Rahmenkonzepte** (für Sport, Proben, Aufführungen, außerschulische Bildung, Märkte, Gastronomie, Beherbergung, etc.) der jeweils zuständigen Staatsministerien finden Sie unter <https://www.stmgp.bayern.de/coronavirus/rechtsgrundlagen/> (Handlungsempfehlungen und Hygienekonzepte).

Es kann freiwillig weiterhin eine Höchstteilnehmerzahl bei Veranstaltungen und Angeboten vorgeesehen werden. Diese bestimmt sich nach der Anzahl der vorhandenen Plätze, bei denen ein Mindestabstand von 1,5 m zu anderen Plätzen gewahrt ist.

2. Einforderung und Überwachung allgemeiner Verhaltensregeln

Alle Besucher/innen des Pfarrheims, gleich ob pfarrliche Gruppierungen oder externe, werden bereits mit der Anmeldebestätigung zu einer Maßnahme auf die Einhaltung der allgemeinen Schutz- und Hygieneregeln hingewiesen (siehe Blatt „**Kurz-Info**“).

3. Verkehrsflächen, Sanitäreanlagen

In allen Bereichen mit Warte-/Aufenthaltfunktion bzw. Bewegungsflächen, z. B. auf den Fluren, vor den Veranstaltungsräumen etc. werden die einzuhaltenden Mindestabstände mit gut sichtbaren **Bodenmarkierungen** gekennzeichnet.

An allen Flurabschluss- und Verbindungstüren werden **Plakate** angebracht, mit denen die Besucher/innen auf die Einhaltung der Mindestabstände hingewiesen werden.

Es darf sich jeweils nur **eine** Person in den Sanitärräumen aufhalten. An den Türen zu den Sanitäreanlagen wird mittels Plakatierung darauf hingewiesen.

Wo die Einhaltung eines Mindestabstands von 1,5 m zu anderen Personen nicht möglich ist, ist eine zertifizierte Gesichtsmaske zu tragen.

4. Mund-Nasen-Bedeckungen

Im Rahmen des Hausrechts können die Besucher/innen des Pfarrheims verpflichtet werden, beim Betreten und während des gesamten Aufenthalts auf den Begegnungsflächen, in Aufzügen sowie beim Gang zu und von den Sanitäreanlagen ihre selbst mitgebrachte FFP2-Gesichtsmaske (bzw. medizinische Maske) zu tragen und bereits vor Zutritt zum Gebäude aufzusetzen. Die Kenntlichmachung der Maskenpflicht erfolgt für Besucher/innen mittels Plakat, bei Nichteinhaltung wird der Zutritt zum Pfarrheim verwehrt.

5. Betreten des Gebäudes

Besucher/innen und Mitarbeiter/innen, die typische Symptome einer Infektion mit SARS-CoV-2, wie Husten, Fieber, Schnupfen oder Geruchs- und Geschmacksverlust aufweisen, werden von dem/der Verantwortlichen (Pfarrer oder Veranstaltungsleiter/in) aufgefordert, das Pfarrheim unverzüglich zu verlassen.

6. Allg. Hygiene, Reinigung, Lüftung, Speisen, Getränke, Garderobe

An den Ein- und Ausgängen sowie in allen Sanitärräumen sind ggf. Handspender für **Desinfektionsmittel** vorhanden. Seife sowie Einmal-Papierhandtücher stehen in den Sanitärräumen in ausreichender Menge zur Verfügung. Die Besucher/innen und die Mitarbeiter/innen werden mittels Plakatierung auf eine gründliche Handhygiene hingewiesen.

Entsprechend der Besucherfrequenz werden Gegenstände, die auch von Besuchern/innen angefasst werden, z. B. Türgriffe, Handläufe, Theken, Stuhllehnen und -sitzflächen u. a. ggf. auch mehrmals täglich, wenigstens aber einmal täglich, vor Beginn der Besuchszeit gründlich gereinigt, ggf. desinfiziert. Die Reinigung wird dokumentiert.

Wo immer möglich werden die Türen der Veranstaltungsräume während einer Veranstaltung offengehalten, so dass keine Türklinken verwendet werden müssen.

Alle Räume des Pfarrheims werden **regelmäßig gelüftet** (Beginn und Ende der Veranstaltung und dazwischen alle 60 Minuten für mind. 5 Minuten) und die Sanitärräume und die viel aufgesuchten Bereiche regelmäßig gereinigt.

Der Verzehr von **Speisen und Getränken** ist unter Einhaltung des **ausgehängten Hygienekonzeptes „Bewirtung“** möglich.

In der **Garderobe** wird jeweils nur **eine Person** auf einmal zugelassen (Ausnahme: Ehepartner/innen, Familien und Lebenspartner/innen in häuslicher Gemeinschaft, Menschen mit Behinderungen, Rollstuhlfahrer/innen mit Begleitperson).

Alle allgemein üblichen Hygieneregeln werden den Besuchern/innen mittels Plakat vermittelt.

7. Steuerung des Besucherverkehrs

Eingang und Ausgang zum Pfarrheim sind **voneinander getrennt** und mittels entsprechender Angabe an den Türen gekennzeichnet. Auf den Laufwegen sind gut sichtbare Bodenmarkierungen mit den entsprechenden Abständen (mind. 1,5 m) angebracht, die seitens der Besucher/innen zu beachten sind.

8. Zusatzregelungen für Sitzungsbetrieb, Besprechungen

- a. Tische und Stühle sind so anzuordnen, dass jeder/jede Teilnehmende den eigenen Platz einnehmen kann, ohne dass ein/e andere/r Teilnehmende/r aufstehen muss.
- b. Jedem/jeder Teilnehmenden soll ein Einzeltisch zur Verfügung stehen; zwischen zwei Tischen ist in alle Richtungen 1,5 Meter Platz zu lassen.
- c. Die Teilnehmer/innen waschen oder desinfizieren sich vor Beginn und nach Ende der Zusammenkunft die Hände.
- d. Die Teilnehmer/innen nutzen ausschließlich ihre persönlich zugewiesenen Arbeitsmittel (Stifte, Papier, elektronische Geräte etc.).
- e. Visualisierungen erfolgen entweder elektronisch oder es werden andere Medien (Flipchart etc.) von einer einzigen Person bedient.
- f. Arbeitsmittel und Arbeitsmaterialien, die von mehreren Personen genutzt werden müssen (Mikrofon, Ordner, Schränke etc.), werden unmittelbar vor und nach der Nutzung desinfiziert.

9. Mindestanforderungen an externe Veranstaltungen

Mit externen Veranstaltern wird ein entsprechender **Mietvertrag** abgeschlossen. In § 3 Abs. 2 und 3 des Vertrages sind bereits umfangreiche Regelungen vorhanden, die den Veranstalter verpflichten, u. a. die sicherheits- und feuerpolizeilichen Vorschriften sowie alle sonstigen öffentlich rechtlichen Vorschriften zu beachten. Evtl. erforderliche behördliche Genehmigungen hat der Veranstalter einzuholen.

Damit ist grundsätzlich der Veranstalter bezogen auf die überlassenen Räume für die Einhaltung der öffentlichen Vorschriften (ausreichender Abstand, Mund-Nasen-Bedeckung, etc.) verantwortlich. Werden Flächen gemeinschaftlich genutzt, ist ggf. zu differenzieren (Foyer, Toiletten, etc.).

Dem Mieter ist bekannt, dass er in seiner Eigenschaft als Veranstalter im Hinblick auf die weiterhin bestehenden Risiken im Zusammenhang mit der Covid-19 Pandemie notwendige Infektionsschutzmaßnahmen umzusetzen und während der Dauer des Mietverhältnisses einzuhalten hat. Dem Mieter ist insbesondere die staatliche Infektionsschutzmaßnahmenverordnung in ihrer aktuellen Fassung bekannt. Der Mieter trägt die Verantwortung, dass die von ihm im Pfarrheim vorgesehene Maßnahme insofern erlaubt ist.

Dieses Schutz- und Hygienekonzept ist ebenfalls wesentlicher Bestandteil des Mietvertrages. Für externe Veranstaltungen gilt darüberhinaus das jeweilige Schutz- und Hygienekonzept des Veranstalters. Liegt kein Schutz- und Hygienekonzept des Veranstalters vor, so hat dieser die Einhaltung der Mindeststandards nach dem Konzept der Pfarrei schriftlich zu bestätigen.

Referenten/innen externer Veranstalter erhalten vor Beginn einer Veranstaltung nochmals eine Kurzinformation zu den Hygienemindeststandards und zum regelmäßigen Lüften der Veranstaltungsräume.

Ergänzend hierzu verpflichtet sich der Mieter zu Nachfolgendem:

A) Einhaltung der Abstandsregeln

Der Mieter verpflichtet sich, dass er selbst die erforderlichen Abstandsregeln einhält sowie die zu seiner Veranstaltung Erscheinenden (z. B. Besucher/innen, Kunden, Gäste) zur Einhaltung der erforderlichen Abstandsregeln verpflichtet. Konkret sind dies folgende Abstandsregeln:

- mindestens 1,5 m Abstand einhalten;
- mindestens 2,0 m Abstand einhalten beim Musizieren/Gesang (soweit nicht seitens der zuständigen Berufsgenossenschaft für Beschäftigte, ggf. auch ehrenamtliche Mitarbeiter/innen des Veranstalters größere Abstände empfohlen sind)

B) Einhaltung der Hygiene

Der Mieter trägt dafür Sorge, dass sämtliche Besucher/innen seiner Veranstaltung sich vor Betreten des Nutzungsgegenstandes die Hände ausreichend desinfizieren. Das entsprechende Desinfektionsmittel stellt der Vermieter. Der Mieter wird den Besucher/innen vor Beginn jeder Veranstaltung auf das im Nutzungsgegenstand zur Verfügung gestellte Hygienekonzept hinweisen und dafür Sorge tragen, dass dieses auch eingehalten wird.

Vor Beginn und mit Ende der Mietzeit verpflichtet sich der Mieter die allgemein genutzten Oberflächen und Gegenstände gründlich zu reinigen. Das Reinigungskonzept/Hygieneplan unter Berücksichtigung der Nutzungsfrequenz von Kontaktflächen, z. B. Türgriffe, Fenstergriffe, Stuhlgriffe, Laptops, Beamer, Presenter, Kabel, Stellwände, Flipcharts usw. wird streng eingehalten und dokumentiert.

C) Raumnutzung / Belegungsplan

Der vorgegebene Belegungsplan für die Räume ist zu beachten. In jedem Falle hat der Mieter bei der Raumnutzung darauf zu achten, dass die zulässige Teilnehmerzahl nach der aktuellen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung eingehalten wird.

Der Mieter verpflichtet sich, die Wegführung zum Mietraum einzuhalten. Die Besucher/innen der Veranstaltung werden am Ende der Veranstaltung durch den Mieter darauf hingewiesen, dass das Gebäude mit angemessenem Abstand zu verlassen ist.

D) Lüften der Räume

Der Nutzungsgegenstand ist durch den Mieter ausreichend zu lüften und für eine Luftzirkulation zu sorgen. Dort wo eine durchgängige Belüftung nicht möglich oder nicht ausreichend ist, wird dem Mieter empfohlen, alle 60 Minuten für mindestens 5 Minuten stoßzulüften.

E) Zugangskontrolle und Feststellung der Personalien

Personen mit typischen Symptomen einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 müssen der Veranstaltung in jedem Fall fernbleiben.

Der Mieter ist für die Einhaltung der aktuell geltenden Zugangsbeschränkungen verantwortlich.

Grafring, 20.04.2022



Ort, Datum

Unterschrift

5

Stand: 04.04.2022

